

Persönliche Einsichtnahme in Prüfungsarbeiten (Stand: 10/21)

Die Möglichkeit der persönlichen Einsichtnahme in die Prüfungsarbeiten einschließlich der Beurteilungen nach § 9 Abs. 4 JAO ist wieder möglich. Einen Termin erhalten Sie nach fristgerechter Stellung eines Antrags von der hiesigen Geschäftsstelle, damit der erforderliche Sicherheitsabstand nach Maßgabe der bestehenden Hygienekonzepte in den zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten sichergestellt werden kann.